

B & K Steuertipp

05/2015

Firmenwagen und selbst getragene Benzinkosten

I. Ausgangslage

Ihr Arbeitgeber hat Ihnen einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Lohnabrechnung erfolgt die Besteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Regelung. Mit dem Arbeitgeber wurde vertraglich vereinbart, dass Sie die Benzinkosten für Privatfahrten selbst tragen.

II. Bisherige Rechtslage

Der Bundesfinanzhof hatte in der Vergangenheit in mehreren Urteilen darüber entschieden, wie die Kosten, welche von Arbeitnehmern bei Überlassung eines Firmenwagens selbst getragen werden, einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind. Tenor dieser Urteile war, dass bei Anwendung der 1%-Regelung im Gegensatz zur Fahrtenbuchmethode eine Berücksichtigung außer Acht blieb. Der Arbeitnehmer konnte die persönlich getragenen Kosten somit steuerlich nicht als Werbungskosten einkommensmindernd im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

III. Geänderte Rechtsprechung

Mit Urteil vom 04.12.2014 hat nunmehr das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass vom Arbeitnehmer selbst bezahlte Benzinkosten für ein Firmenfahrzeug, auch bei Anwendung der 1 %-Regelung, als Werbungskosten abziehbar sind. Dies gilt sogar dann, wenn diese auf Privatfahrten entfallen. Im zu entscheidenden Fall erhielt ein Außendienstmitarbeiter von seinem Arbeitgeber ein Kfz, welches er auch zu Privatfahrten nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil wurde nach der 1 %-Regelung ermittelt. Die Benzinkosten musste der Arbeitnehmer selbst tragen.

In seiner Einkommensteuererklärung macht der Arbeitnehmer diese Kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt versagte den Abzug. Das Finanzgericht hingegen ließ den Abzug, mit der Begründung zu, dass die Benzinkosten zum Erwerb von Barlohn (für berufliche Fahrten) und Sachlohn (für private Fahrten) aufgewendet worden seien und demzufolge mit der Erzielung von Einkünf-

ten in Zusammenhang stehen. Nach Ansicht des Finanzgerichtes ist es demnach auch nicht erforderlich, den Nachweis der Werbungskosten durch das Führen eines Fahrtenbuches beizubringen.

IV. Unser Tipp

Da die Revision beim BFH zugelassen wurde, bleibt die endgültige Entscheidung abzuwarten. Bis dahin sollten Sie in jedem Fall die Belege für von Ihnen selbst getragene Fahrzeugkosten sammeln und im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung

als Werbungskosten geltend machen.

Lehnt die Finanzverwaltung eine Berücksichtigung ab, sollte je nach Stand des Revisionsverfahrens Einspruch eingelegt und ggf. das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.